

oo Rr

Ankündigung

eines

Collegiums

über das

neu Römische Recht.

von

Justus Leif.

Göttingen,

bey Johann Christian Dieterich.

1792.

Blatt 101

101

Blatt 101

101

Blatt 101

Blatt 101

L2d



Es gibt gewisse Dinge, bey welchen es un-
greiflich ist, wie nicht jeder auch nur nach
dem ersten Ueberdenken von ihrer Wahrheit und
Möglichkeit die lebendigste Ueberzeugung in sich
fühlt. Und gerade diejenigen Vorschläge, die
am einfachsten, der Natur der Sache am ange-
messenen sind, haben gewöhnlich das Unglück, am
längsten verkannt zu werden. Der Grund hier-
von liegt entweder in einem verkehrten Stolze,
das, was andere hervorgebracht haben, nicht
anzunehmen, oder in der dem Menschen eignen
Trägheit.

Nicht nur in unsern Tagen, sondern auch
schon ehemals, sind von den einsichtsvollsten Män-

nern nachdrücklich Vorschläge zur Verbesserung der Lehrmethode des Römischen Rechts gemacht worden, daß es ganz überflüssig scheinen möchte, auch nur noch ferner ein Wort darüber zu schreiben und zu sagen. Aber sind wir dessen ungeachtet viel weiter gekommen? Sieht die Lehrmethode des Römischen Rechts unserm Jahrhunderte ähnlich? Kann sich das Römische Recht rühmen, so bearbeitet zu seyn, wie einige andere Wissenschaften? — Jeder, nur allenfalls nicht der Jurist, dessen Ideen schon zu fixirt sind, dessen Augen kein anderes Glas mehr vertragen können, als das, wodurch sie nun schon seit so vielen Jahrzehnten gesehen, wird mit Nein auf die Fragen antworten und innigst wünschen, daß auch unsere Röm. Rechtswissenschaft einen andern Schwung bekommen, daß ihr ein gefälligeres Gewand angezogen und sie mehr mit wahrer ächter Kritik bearbeitet werden möge. An Materialien fehlt es uns nicht, dafür haben unsere fleißigen Väter gesorgt. Nur an Scheidung der heterogenen Theile, an systematischem und philosophischem Vortrage der verschiedenen Parthien des Römischen Rechts, daran hat es fast gänzlich bis jetzt gefehlt. Das muß und kann geleistet werden. So bald nur erst die große Masse, die jetzt die Pandecten ausmachen, in ihre ursprünglichen Bestandtheile wird aufgelöst seyn, alsdann wird auch alles leicht und intuitiv. Jedes kann alsdann aus dem wahren Standpuncte betrachtet werden; man gewinnt

gewinnt für jedes mehr Zeit. Genaues systematisches Studium mit so wenigem Zeitaufwand wie möglich ist aber doch wohl auf der Akademie für den Anfänger gerade das Wesentlichste. Dieses ist der Ort, wo er die Quellen seiner Wissenschaft kennen lernen, wo er von jeder Disciplin ein deutliches, nettes Bild bekommen soll. Nimmt er dieses mit weg, so hat er Ausbeute genug; gelehrt braucht er da nicht zu werden. Das Nachbilden bleibt für sein künftiges Privatstudium. Hat man einmal erst die ganze Masse von Kenntnissen inne, so mag es vielleicht gleichviel seyn, wie man sie erlernt; und doch, glaube ich, werden noch immer in den künftigen Geschäften die Spuren der ersten Bildung unverkennbar seyn. Ueber dasjenige, worin man eigne Erfahrung gemacht, pflegt man am besten urtheilen zu können. Ich selbst habe nach der alten und neuen Methode das Römische Recht studirt, habe nach alter und neuer Unterricht darin ertheilt. In beyden Fällen ist aber der Vorzug der neuen systematischen, wo alles gehörig gesondert wird, vor der alten mir äusserst einleuchtend gewesen.

Um nun, so viel in meinen Kräften steht, zu Verbesserung der Rechtswissenschaft beizutragen, wollte ich künftigen Sommer einen Versuch machen, über das neu Römische Recht systematisch ein Collegium zu lesen. Nur das, was noch jetzt aus dem Römischen Rechte an-

wendbar ist, kömmt in demselben vor. Alles alt Römische Recht, Teutsches Privatrecht, Lehn- und Staatsrecht ist gänzlich daraus verbannt. Dieses kann ich hier mit desto leichterem Herzen thun, da über alle diese Theile auch besondere Collegia gelesen werden, welches sonst nicht auf allen Universitäten der Fall seyn möchte, und wo also doch noch etwas mehr Grund vorhanden ist, die Pandecten mit allen, dem Juristen nöthigen Kenntnissen anzuhäufen.

Meine Hauptabsicht ist darauf gerichtet, eine so viel möglich natürliche Verbindung unter den Haupttheilen und einzelen Materien zu treffen. Je einfacher und natürlicher die Ordnung, desto besser für das Gedächtniß, welches doch einmal diese immer ganz lebendig und gegenwärtig haben muß, um daran jede neue Idee anzuknüpfen. Nichts gewinnt man damit, wenn man die Stücke sehr zerreißt und in einander verflücht; dadurch wird endlich alles so complicirt, daß es für jeden, nur nicht den, der sich dieses so künstlich ausdachte, wahre Unordnung wird, zumal wenn alles mit ungewöhnlichen, durch den Gebrauch noch nicht gestempelten Terminologien bezeichnet ist.

Die Begriffe und positiven Sätze werde ich daher so zu ordnen suchen, daß, so viel es nur irgend unsere Wissenschaft erlaube, nichts vorge-
tragen werde, welches erst Folgesatz noch fehlen-
der

der Vordersäße ist. Nichts soll voran zu stehen kommen, welches wegen einer Reihe von Ideen, die erst hinter drein erklärt werden, durchaus noch undeutlich seyn muß. Daß ich vielleicht bey diesem ersten Versuche das Ideal noch nicht erreiche, welches ich zu erreichen wünschte, glaube ich gerne; nur erst nach mehrern Jahren können solche Versuche zu einer gewissen Vollkommenheit reifen. Erst durch lauges und öfteres Ueberdenken und Hin- und Herwerfen der Materien, durch die mehrmal wiederholte Collegien-Probe kann sich so etwas zu einem schönen Ganzen bilden.

Die Ordnung meines Collegiums im Allgemeinen wird folgende seyn:

- I. Allgemeiner Theil.
- II. Keines Personenrecht.
- III. Dingliches Recht.
- IV. Erbschaft.
- V. Obligatio.
- VI. Angewandtes Personenrecht.
- VII. Proceß.

Einen allgemeinen Theil muß man durchaus machen, um ewigen Wiederholungen auszuweichen. Also alle die Begriffe, die fast bey jeder Materie wieder vorkommen, die in der That sehr leicht sind, die aber, einmal falsch

a 4

gefaßt,

gefaßt, auch bey jeder Lehre die Quelle neuer Verwirrungen und Dunkelheiten sind, kommen in den allgemeinen Theil. Dahin rechne ich z. B. die Ideen vom ius in rem und ius in personam; von den petitorischen und possessori- schen Rechtsmitteln, von dies, modus, bona fides, error iuris et facti, culpa, dolus u. s. w. Dieses sind lauter Ideen, die man durchaus immer ganz gegenwärtig haben muß. Dadurch, daß der Zuhörer hier schon mit ihnen vertraut gemacht wird, ist der große Vortheil erreicht, daß er die angeführten Beispiele besser versteht, daß er den Zusammenhang besser ein- sieht. Sehr oft ist sonst der Fall, daß einer einzelne Streitfragen trefflich weiß, und doch gerade die Begriffe, welche eigentlich die Säulen sind, worauf das ganze Werk ruhen soll, nicht klar und deutlich hat. Die Gegenstände, die sonst gewöhnlich mit einer ziemlichen Weitschweifigkeit und scholastischer Gelehrsamkeit in den Prolegomenen abgehandelt werden, sollen zum Theil ganz überschlagen, zum Theil sehr zusammengedrängt werden. Die Geschichte der Compilation lasse ich daher fast ganz weg; denn die gehört in die Rechtsgeschichte. Dafür werde ich einige fruchtbarere Fragen in Erwägung ziehen, z. B. von dem Verhältnisse des Römischen Rechts gegen die andern Rechts- theile; von dessen Anwendbarkeit in Teutsch- land u. s. w.

Unter

Unter reinem Personenrechte verstehe ich solches, welches ohne Beziehung auf ius in rem und ius in personam abgehandelt wird; welches sich also blos damit beschäftigt: Was sind für verschiedene Stände? Wie erwirbt man einen jeden, und wie geht er wieder verloren? Das reine Personenrecht kann süglich vor dem Sachenrechte abgehandelt werden; denn es ist viel einfacher, und folglich leichter. Mit den weniger schweren Materien muß man denn doch immer anfangen, und so fortschreiten. Das reine Personenrecht, worin blos das heutige Römische Recht vorgetragen wird, muß aber eine ganz andere Gestalt gewinnen, wie das in den Justinianischen Institutionen. Denn in jenem muß der Stand der Freyheit und des Bürgerrechts überschlagen und blos der Familienstand erörtert werden. Ich werde daher im reinen Personenrechte nur die drey Modificationen der Familien, nemlich Ehe, väterliche Gewalt und Tutel, vortragen. Mir scheint es immer am natürlichsten, die drey Puncte vor dem Sachenrechte abzuhandeln, ungeachtet man auch sonst reines und angewandtes Personenrecht zusammenwerfen und hinter dem Sachenrechte erörtern kann. Die Materien, die sonst von einigen ins Personenrecht hineingepackt werden, als die Lehren von den Peculien und den dabey vorkommenden Rechten, vom Heirathsgute, von der Wiederlage, von Schenkung unter Ehegatten u. s. w. machen

bey mir also einen eignen Theil unter dem Titel, angewandtes Personenrecht (N. VI.), aus. Wie kann man die Dotallehre und die von den Schenkungen unter Eheleuten verstehen, so lange man überhaupt noch nicht weiß, was ist Eigenthum, was ist eine Schenkung? Man könnte auch die ganze Erbfolge der Eltern und Kinder und des armen überlebenden Ehegatten in diesem Theile abhandeln; doch dadurch würden, meiner Meynung nach, die Materien zu sehr zerstückelt.

In dem dinglichen Rechte dürfen viele Materien von mir blos angedeutet werden, die im alten Rechte ihre ausführliche Erörterung erwarten. Dahin rechne ich die im alten Rechte höchst wichtige Lehre von *res Mancipi* und *nec Mancipi*, vom Römischen und natürlichen Eigenthume und der auf diesen Unterschied sich lediglich beziehenden *Publiciana*. In dem jetzigen Rechtssystem sind die beyden Klagen, die strenge *Vindication* und die *Publiciana*, so in einander geschmolzen, daß für uns eigentlich nur eine Klage daraus geworden.

Die *bonorum possessio* wird bey mir im höchsten Grade Migniativ werden. Ich stimme völlig damit überein, was Hr. Koch von der *bonorum possessio* sagt: "*Quae doctrina quum a plerisque ne nomine quidem in-*
telli-

„telligatur, nullos habet ofores; nisi ignorantas.“ Aber von dem so außerordentlich practischen Gebrauche der bonorum possessio edictalis kann ich mich in der That nicht überzeugen. Das, was wir daraus, nach meiner Idee, noch anwenden können, werde ich an den gehörigen Stellen einschalten. Daß die bonorum possessio decretalis in Anwendung sey, bedarf keiner Erinnerung.

Sehr viele Stücke des Römischen Processus sind rein für uns Antiquität. Durch Canonisches Recht und durch Reichs-Gesetze sind solche Veränderungen vorgegangen, daß der jetzige gemeine Proceß dem ächt Römischen gar nicht mehr ähnlich sieht. Sollte ich nun ganz den Proceß überschlagen, oder nur bloß die wenigen brauchbaren Fragmente, die aus dem Römischen Prozesse nur noch übrig sind, zusammenreihen? Hier werde ich mir von dem mir sonst vorgezeichneten Plane eine Abweichung erlauben, und ein kurzes System des Processes, wie er sich allmählig durch Canonisches Recht und Reichsgesetzliche Vorschrift gebildet hat, entwerfen. Dadurch wird der Zuhörer eine gute Einleitung für seinen Territorial-Proceß bekommen. Der Proceß, der auf Universitäten gelesen wird, kann fast nie etwas anders, wie eine Einleitung seyn. Welches Land existirt wohl ohne eigne Proceßordnung? Mit dem Prozesse verhält es sich

sich ungefähr so, wie mit dem *Germanicum* und *Criminalale*. Die *Mixtur*, die ich sonst in den übrigen Theilen des Rechts so sehr hasse, ist im Proceße noch leidlicher. Hier haben sich die Stücke aus den verschiedenen Rechten zu einem so ziemlich harmonirenden Ganzen amalgamirt. Ich halte den Proceß in diesem Collegium für um so wichtiger, da die gewöhnlichen Collegien über den Proceß mehr sich mit der Ausarbeitung einzelner Fälle, als mit der wirklichen Theorie des Processes beschäftigen. Die pflegt alsdann nur so beyläufig mitgenommen zu werden, und wird als schon völlig bekannt aus den *Pandecten* vorausgesetzt. Wer aber weiß, wie die processualischen Materien in den *Pandecten* zerstreut und zerstückelt vorkommen, der kann sich auch leicht davon eine Idee machen, wie es im Kopfe des Zuhörers damit aussehn mag. Einige wichtige Stücke des Processes werden noch dazu in den *Pandecten* ganz überschlagen, weil sie hinter dem 46sten Buche stehen, und gewöhnlich für besondere öffentliche Vorlesungen aufgespart werden. Den Proceß deswegen zu überschlagen, weil man doch nie ohne eignes Handanlegen deutliche und klare Begriffe erlangt, kommt mir sehr sonderbar vor. Gerade so wie der, welcher eine chirurgische Operation vornehmen will, die Regeln zuvor genau kennen muß; so müssen denn doch auch Richter und Sachwalter die Rechte und Ver-

Verbindlichkeiten genau wissen, wornach sie handeln sollen, wenn Streit entstanden. Die Verwechslung der Praxis mit dem Proceß verursacht gewöhnlich die schiefen Raisonnements. Unsere Rechtswissenschaft beschäftigt sich überhaupt mit Zwangsrechten und Zwangspflichten, so auch der Proceß. Wie viele Materien würden auch ganz übergangen werden, wenn man den Proceß wegließe? Wo will man z. B. die Lehre vom beneficium competentias, von der Infamie, von der restitutio in integrum anders gut, als im Proceße abhandeln? Daß die meisten Juristen doch schon eine Stelle für diese eben genannten Gegenstände zu finden wissen, weiß ich recht gut; ob sie aber eben so schicklich ist, daran zweifle ich.

Diesesmal muß ich das Collegium noch ohne Compendium lesen. Doch werde ich gleich im Anfange meinen Zuhörern eine kurze Skizze liefern, damit sie irgend einen Leitfaden besitzen. Die weitere Ausführung soll in meinem Compendium, das gewiß gegen Michaelis erscheinen wird, geliefert werden. Ich kenne die Unbequemlichkeit, ohne Handbuch zu lesen, sehr gut. Es würde mir nicht schwer fallen, jetzt ein kleines Compendium drucken zu lassen, da die Materialien fast alle dazu bereit liegen; allein ohnstreitig wird es doch besser seyn, erst einmal
die

die sogenannte Collegiums-Probe damit gemacht zu haben. Es wird auch alsdann noch mit unendlich vielen Unvollkommenheiten und Mängeln erscheinen, aber doch gewiß mit weniger, als hätte ich nie die Probe damit gemacht. Da nun bis jetzt noch kein Compendium vorhanden, welches meiner Idee vollkommen in allen Stücken entspräche, so wird es besser seyn, nach einem bloßen Leitfaden zu lesen. Wenn auch die Hauptparthien in den vorhandenen systematischen Compendien gerade so rangirt sind, wie ich sie geordnet habe, so würde ich doch im Detail sehr oft wieder abweichen müssen. Ein fremdes Compendium, es mag kurz oder lang seyn, ist für den Dozenten immer etwas Unangenehmes, denn entweder ist es zu kurz, so daß man den Autor oft nicht versteht und ihm falsche Gedanken unterschiebt, oder es ist für den Zweck zu weitläufig. Welche Zeit geht auch über das ewige Hadern und Zanken mit dem Autor verlohren? Je häufiger Compendien in einer Wissenschaft erscheinen, desto mehr muß sie gewinnen. Die eigenen gemachten Untersuchungen kommen dadurch mehr in Circulation. Auch der Vortheil ist unverkennbar, daß der, welcher ein eigenes Compendium schreibt, gezwungen ist, seinen Ideen mehr Nettigkeit, mehr Präcision und Rundung zu geben. Er kommt dadurch gewiß auf ganz
neue

neue Wege, und stelle fernere Recherchen an; er wird dadurch auf Lücken und Fehler aufmerksam gemacht, die ihm sonst, wenn er über fremde Bücher liest, weit leichter entgehen. Wie manches treffliche Buch würden wir mehr haben, wenn jeder, der eine Wissenschaft zu dociren anfing, sogleich das Gelübde gethan, auch ein eignes Buch darüber zu schreiben. Ist einer erst über die besten Jahre der Kraft hinaus, so unterbleibt so etwas. Die Schwierigkeit wird auch alsdann immer größer; man schämt sich, etwas Unvollkommenes zu liefern. Schreibt man aber jung, so kann man eher auf Nachsicht des Publicums rechnen, und hat auch noch Zeit genug, die gemachten Fehler zu verbessern. Und wer würde sich auch nicht beeifern, seinem Werke die möglichste Vollkommenheit zu ertheilen?

Ganz ohne Citiren der Hauptbeweisstellen kann man, meiner Vorstellung nach, nicht fertig werden. Bey den vorzüglichern Dogmen werde ich daher auch die Hauptstellen sogleich anführen, und in meinem Compendium sollen die Haupturkunden excerptirt unten abgedruckt werden. Jeden Satz, den der Docent vorträgt, auch mit einer Lox zu verpallisadiren, halte ich für ganz unnütz und eine wahre Zeitverschwendung. Hat der Zuhörer Zeit, sie alle
nach-

nachzulesen? und versteht er sie auch schon alle? Möchten doch alle die, welche in den Fehler verfallen, Schlossers treffliche Worte beherzigen: "Sie beweisen Euch mit L. 10. D. qui „test. facere possunt, daß ein Einhändiger „testiren könne, und mit L. 17. ibidem, daß „ein Narr es nicht könne. Mit zehn Gesetzen thun sie Euch dar, daß ein Richter „nach dem Recht sprechen soll, und daß ein „Wüthender nicht bey Sinnen ist." Viele suchen zwar einen vorzüglichen Ruhm in dem Citiren; und mancher Zuhörer freut sich wegen der künftigen practischen Arbeiten über die stattliche Schaar von Gesetzen in seinem Hefte. Jenen lasse ich herzlich gern ihren Ruhm, und diese könnten, wenn sie dereinst practische Arbeiten zu machen bekommen, in jedem Commentar in noch weit größerer Fülle Gesetze allegire antreffen. Da jetzt mein Compendium noch nicht erschienen ist, so kann ich mich auch unmöglich diesen Sommer auf Erklärung der schweren Fragmente einlassen; denn ohne den abgedruckten Text hilft alle Eregese den Zuhörern nichts. Haben sie aber den vor sich, so kann sie, zweckmäßig angebracht, von Nutzen seyn.

In meinem Vortrage, wie auch in meinem Compendium, werde ich nie, oder doch höchst selten, Schriften allegiren. Die bloßen Bücher-

Büchertitel ohne hinzugefügtes Raisonnement und Kritik stiften keinen Nutzen. Eine Kritik aber bey jedem Buche zu liefern, wäre unmöglich. Die Gränzen würden dadurch so erweitert werden, daß zuletzt der eigentliche wahre Gesichtspunct ganz verschwinden und aus der Hauptsache Nebensache gemacht würde. Es ist ja auch nichts leichter, als solchen literarischen Apparat zusammenzuschleppen; man weiß ja, wo er zu finden ist. Eine pragmatische, mit Kritik bearbeitete, juristische Literaturgeschichte wäre freylich sehr zu wünschen. Die existirt aber bis jetzt nicht, und so leicht wird auch niemand sie liefern, da uns noch gar zu viele Data fehlen.

Bei den einzelnen Materien werde ich immer genau die Titel in den Institutionen und Pandecten angeben, damit die Zuhörer dadurch desto besser mit ihrem Corpus Juris bekannt werden.

Sieben Stunden denke ich wöchentlich auf dieses Collegium zu verwenden. Vielen wird dieses zwar zu wenig Zeit scheinen, und viele werden daher auch wiederum, wie dieses sonst bey ähnlichen Collegien schon geschehen, über die wenigen Materialien seufzen. So viel vorzutragen, wie in den gewöhnlichen Institutionen oder Pandecten geschieht, ist ganz mei-

nem Zwecke zuwider. Das aber, was nach genauer Scheidung noch übrig bleibt, soll gewiß so umständlich, wie es einer guten Methode gemäß ist, abgehandelt werden. Der Vorwurf, den man den Systematikern macht, als gäben sie nur Hülle und nicht Kern genug, ist gewöhnlich ungegründet. Ein systematisches Collegium über das heutige Römische Recht hat nur den Schein der Dürftigkeit; ist aber wirklich innerlich reich. Selbst in der Behandlung der noch practischen Fälle muß durchaus, wenn man Verwirrung verhüten will, ein gewisser Mittelweg beobachtet werden. Es ist ja nichts leichter, als alle Controversen — und daran fehlt es uns nicht — aufs umständlichste abzuhandeln; sich mit der Widerlegung eines halben Duzend falscher Meinungen zu beschäftigen, und dadurch seinem Collegium den Anschein einer großen Vollständigkeit zu geben. Aber wenn nun auch der Zuhörer weiß, ob A. diese, und B. jene Meinung hat, und aus welchen Gründen der Docent weder des A. noch des B. Meinung beytreten kann; so ist immer die Frage: ist für den Zuhörer viel gewonnen? Genug, wenn er nur des Lehrers Idee über diesen Gegenstand deutlich gefaßt hat. Für sich kann er ja dereinst, wenn er einen so unwiderstehlichen Drang in sich fühlt, oder wenn vielleicht Berufsgeschäfte es von ihm heischen sollten, die verschiedenen Controversen-
bücher

bücher durchstudiren. Bey dem mündlichen Vortrage müssen nur die Hauptmomente zusammengedrängt werden. Das Vertrautmachen mit dem kleinsten Detail bleibt immer für künfftiges Privatstudium.

Ich setze bey diesem Collegium kein anderes juristisches als durchaus nothwendig voraus. Also auch Anfänger unserer Wissenschaft können es sehr gut hören. Nur Encyclopädie müßte eigentlich vorangegangen seyn. Willig sollte jeder Studirende mit einer Encyclopädie den Anfang machen; es möchte diese nun eine besondere äussere seyn, die die Geschichte der Quellen, die Grundideen, den Zusammenhang und Nutzen der juristischen Wissenschaften vorträgt; oder eine besondere innere, die nebst der Geschichte der Quellen von jedem Theile der noch jetzt anwendbaren Jurisprudenz ein kurzes System aufstellt. Dadurch bekommt der Studirende für seine ganze Wissenschaft mehr Interesse; er übersieht alsdann besser den Zusammenhang des Ganzen, und lernt schon im voraus das im Kleinen kennen, wovon er dereinst in jedem seiner Collegien eine größere Ausführung erhalten soll. Er versteht auch den Lehrer besser, wenn dieser auf andere Theile des Rechts verweist. Unordnung in den Studien und Unordnung in den Collegien wird dadurch ver-

mieden. Er wird alsdann vielleicht den Studienplan wegwerfen, den ihm sein Rector oder Vater noch mit auf den Weg gab, und der gerade so eingerichtet ist, wie man vor 30 oder mehrern Jahren studirte. Ob er Rechtsgeschichte vor meinem Collegium gehört haben müsse oder nicht, hängt davon ab, welche Art von Rechtsgeschichte verstanden wird. Die Rechtsgeschichte, die blos die Geschichte der Quellen des Rechts und der Rechtsgelehrten erörtert, kann er immerhin vorher studiren; die aber, welche nebst der Geschichte der Quellen auch die Geschichte der einzelnen Dogmen vom ersten Entstehen bis zur letzten endlichen Bildung durch die verschiedenen Perioden vorträgt, müßte er bis nach gehörtem neuern Rechte versparen; es sey denn, daß der höchst seltene Fall einträte, daß er von Schulen einen starken Vorrath von humanistischen Kenntnissen und Römischen Alterthümern mit auf die Akademie brächte.

Ungeachtet ich in diesem Collegium nichts, als das practische Römische Recht vortrage, so ist doch meine Meynung gar nicht die, als wenn ein Jurist nun auch nur blos das, was wirklich practisch ist, lernen müßte. Nein, jeder, der sich nicht blos zu einem Libellenscribler formiren will, darf durchaus nicht die Römische Geschichte und das alt Römische Recht ver-

vernachlässigen. Wie kann man mit glücklichem Erfolge das Privatrecht eines Landes treiben, wenn man nicht zuvor die Geschichte und Regierungsform des Landes kennt? Um ganz in den Geist eines Privatrechts zu dringen, muß man zuvor damit bekannt seyn: Wie bildete sich das Volk? welche Hauptveränderungen sind allmählig in der Regierungsverfassung vorgekommen? Viele Verordnungen, die keinen Bezug auf den Staat haben, verdanken ja lediglich ihr Daseyn den Staatsveränderungen. Wie kann man nun aber ohne Kenntniß dieser, jene ganz durchschauen? Es muß sonst bloße Memorien Sache werden. — Dem alten Römischen Rechte muß billig jeder einige Zeit ganz besonders widmen. Es so beyläufig zu studiren, taugt nichts. Und sollte auch aus den auf uns gekommenen trefflichen Bruchstücken des alten Rechts nie ein vollständiges Gebäude können aufgeführt werden, — welches bis jetzt unmöglich ist, es müßten denn noch viele uns unbekannte Schriften der classischen Juristen entdeckt werden, — so ist es doch besser, diese wenigen Steine zu einem so viel als möglich haltbaren Werke zusammenzulegen, als sie an dem neuern Justinianischen Gebäude hin und wieder als stattliche Verzierungen anzubringen. Gesezt, der junge Mann hätte auch durch das Studium des alten Rechts wei-

ter

ter keinen Vortheil, als nur den, seine Geistes-
kraft zu üben und zu schärfen, so hätte er
immer genug gewonnen. Hier hat er denn
doch einen Gegenstand, woran er bauen und
bilden kann; sollte er auch das Aufgebaute
wieder einreißen müssen, so würde dieses keinen
großen Schaden verursachen.

Ich lese mein Collegium von 11-12 Uhr
im Michaelis'schen Hause.

Diejenigen, die sich entschließen, es zu
hören, ersuche ich, nach dem 25ten April sich
bey mir zu melden, da ich alsdenn gewiß von
meiner Reise werde zurückgekehrt seyn.

Geschrieben im März 1792.

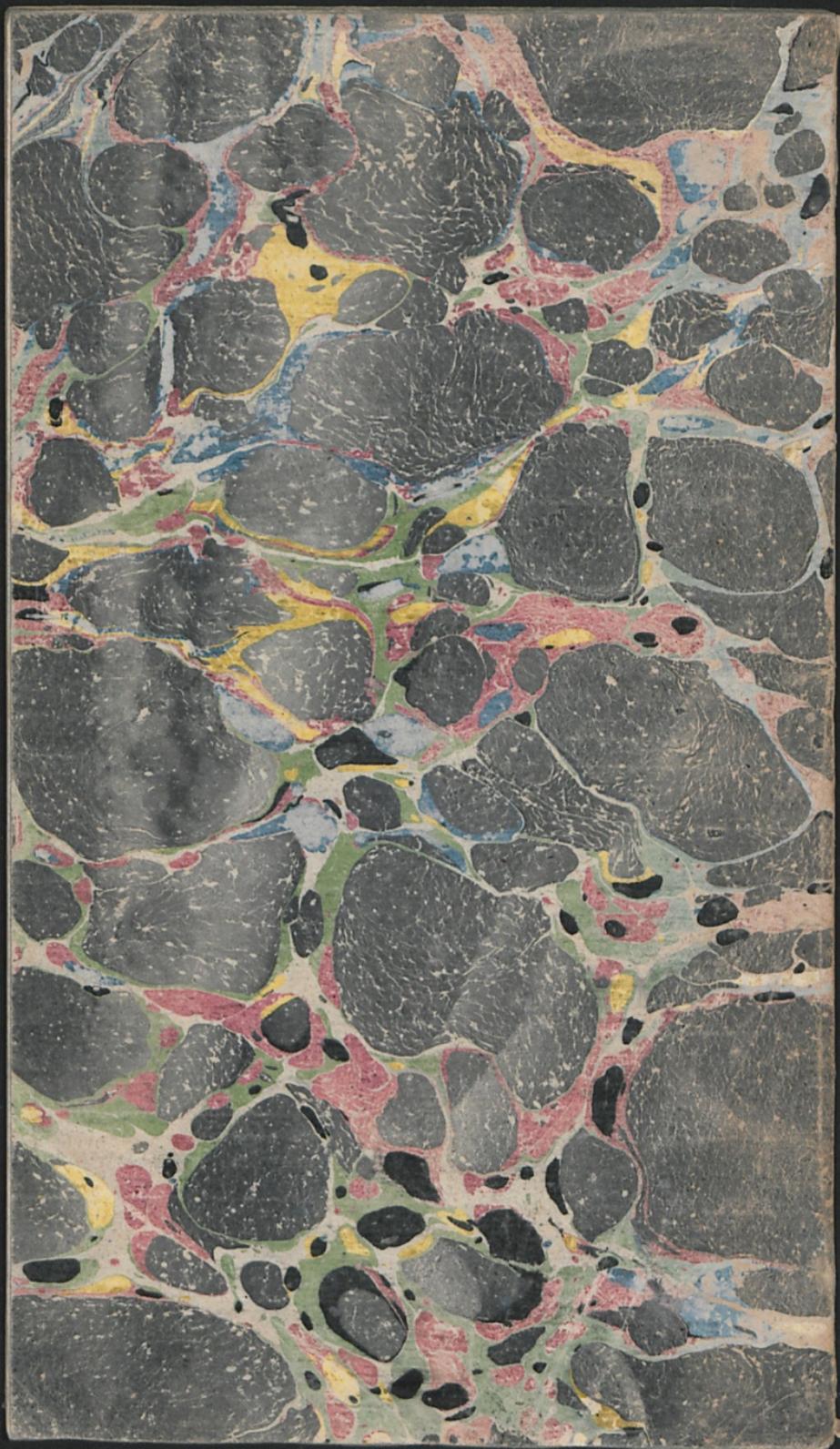
36739

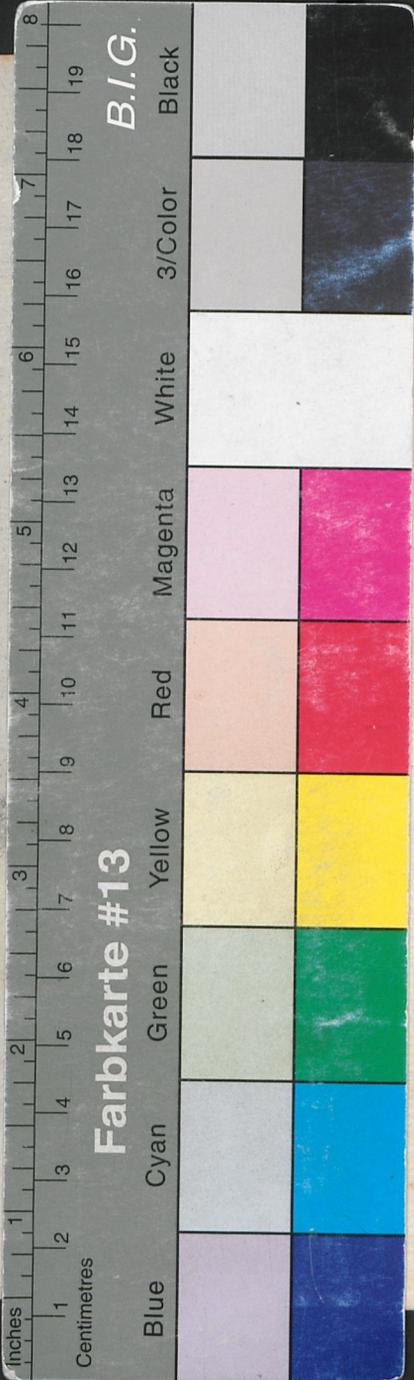
ULB Halle
007 668 97X

3



12





Ankündigung
eines
Collegiums
über das
neu Römische Recht.

von
Justus Leif.

Göttingen,
bey Johann Christian Dieterich.
1792.

